

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Genussprocent Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Zausberg, Jahnitz, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Simbach, Sogen, Rohorn, Rützig-Roitzschen, Ranzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunk, beide in Wilsdruff.

No. 114.

Sonnabend, den 3. Oktober 1908.

67. Jahrg.

Da in den letzten Tagen im Eisenbahnverkehr eine Zunahme russischer Reisender beobachtet worden ist, die anscheinend aus Besorgnis vor der Cholera das Ausland aufsuchen, hält es das Ministerium des Innern zur Begegnung der Gefahr der Cholera-Einschleppung für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. Seite 306), Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen.

Jede in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende fremde oder ortsbekanntliche Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Russland kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen in Russland verblieben hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Ortsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt neben dem Zureisenden oder seinem gesetzlichen Vertreter den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, wo von dem Zureisenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von 5 Tagen seit ihrem Austritt aus Russland, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirk, der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Diese Beobachtung faßt gegenüber etwa für die Statorfieber oder Mädenerte zu erwartenden Personen nach der in den angeführten Vorschriften zugelassenen verschärften Art durchgeführt werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach § 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 des Seuchengesetzes bestraft.

Das Ministerium des Innern will noch ausdrücklich hervorheben, daß zurzeit kein Grund zu einer Beunruhigung besteht.

Dresden, den 30. September 1908.

Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist an den Reichsbank Giro-Verkehr angeschlossen.

Weissen, am 30. September 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Geflügelcholera im Grundstück Nr. 25 zu Helbigsdorf ist erloschen.

Weissen, den 29. September 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der Herbstjahrmart findet Sonntag, den 11. Oktober d. J., von mittags ab und Montag, den 12. Oktober

statt. Wilsdruff, am 29. September 1908.

Der Stadtrat. Kahlenberger.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Bezirke für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 2. Oktober.

Gegen die Cholera-Gefahr. Da in den letzten Tagen im Eisenbahnverkehr eine Zunahme der russischen Reisenden beobachtet worden ist, die anscheinend aus Besorgnis vor der Cholera das Ausland aufsuchen, so erläßt das Ministerium eine Verordnung, um der Gefahr der Verschleppung der Krankheit zu begegnen. Danach ist jede in den Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende fremde oder ortsbekanntliche Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Russland kommt und nicht nachweisen kann, daß sie vor mehr als fünf Tagen vor ihrem Eintreffen in Russland verblieben hat, binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder der königlichen Amtshauptmannschaft zu melden. Jede gemeldete Person ist bis zum fünften Tage nach ihrem Austritt aus Russland ärztlicher Beobachtung zu unterwerfen. Das Ministerium hebt aber ausdrücklich hervor, daß zurzeit kein Grund zur Beunruhigung besteht.

Gemäß § 14 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehvericherung betr., vom 2. Juni 1898 bez. 24. April 1906 sind vom Verwaltungsausschusse der Anstalt für staatliche Schlachtviehvericherung hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1908 stattfindenden Schlachtungen die der Ermittlung der Entschädigungen nach § 2 des angeführten Gesetzes zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen für je 50 kg Schlachtgewicht wie folgt festgesetzt worden: A. Ochsen: 1) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren 78,— Mk., 2) junge fleischige — ältere ausgemästete 73,— Mk., 3) mäßig genährte junge — gut genährte ältere 66,50 Mk., 4) gering genährte jeden Alters 58,50 Mk., 5) a. magere 48,— Mk., b. abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 35 Mk. B. Kalben und Kühe: 1) vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes 75,— Mk., 2) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 72,— Mk., 3) ältere ausgemästete Kühe und gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben 66,— Mk., 4) gut genährte Kühe und mäßig genährte Kalben 59,— Mk., 5) gering bez. mäßig genährte Kühe und gering genährte Kalben 49,50 Mk., 6) a. magere dergl. 41,— Mk., b. abgemagerte dergl. soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 30,— Mk. C. Bullen: 1) vollfleischige höchsten Schlachtwertes 69,— Mk., 2) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 65,50 Mk., 3) gering genährte 61,— Mk., 4) a. magere 45 Mk., b. abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 40 Mk. D. Schweine: 1) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes und zwar der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren 65,— Mk., 2) fleischige 62,50 Mk., 3) gering entwickelte Mastschweine,

sowie ausgemästete Schnittbeeren (Mitschneider) und ausgemästete Säuen 58,— Mk., 4) nicht ausgemästete Säuen, Schnittbeeren (Mitschneider), Zuchtsauen und Zuchteber 43 Mk., 5) a. magere, bez. im Ernährungszustande zurückgebliebene Tiere 30,— Mk., b. abgemagerte, soweit sie nicht nach § 1 Ziff. 1b des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind 28,— Mk.

Die Frage einer Einheits-Stenographie beschäftigt seit längerer Zeit nicht nur die stenographischen Kreise, sondern auch die Regierungen und Volksvertretungen. Die stenographischen Schulen haben schon im vorigen Jahre einen Systemauschuss gewählt, um ein Einheits-System zu schaffen, das dann im Einvernehmen mit dem Reichsamte des Innern einer amtlichen Stenographie-Konferenz vorgelegt werden sollte. Aber der Zwist der einzelnen Stenographieschulen hat den Zusammentritt dieses Ausschusses bisher verhindert, und das Reichsamt des Innern hat deshalb nach einem anderen Wege gesucht, um zum Ziele zu gelangen. Es hat in Aussicht genommen, zunächst Vertreter der bundesstaatlichen Regierungen einzuzuberufen, und durch diese „Vorconferenz“ das Verfahren und den Geschäftsgang der eigentlichen Stenographie-Konferenz festlegen zu lassen. Die Zusammenkunft der Regierungsvertreter war schon für Anfang Juni angekündigt, dann aber wieder verlagert worden, und man hielt damit den Plan für begraben. Demgegenüber erfährt jetzt die „Frl. Ztg.“, daß die Vorconferenz doch noch Ende Dezember zusammentreten soll. — Immer häufiger langsam!

Die Verbreitung des Esperanto. Bei dem großen Interesse, das sich jetzt überall für diese Welt-sprache zeigt, dürfte es unsere Leser zweifellos interessieren, etwas über die Verbreitung dieser interessanten Sprache zu hören. Der Verfasser des Esperanto ist bekanntlich der russische Arzt Dr. S. Zamenhof in Warschau, der seine Welt-sprache 1887 der Öffentlichkeit übergab. Lange Jahre machte Esperanto nur sehr kleine Fortschritte, bis die Bewegung seit 1904 in ein schnelles Fahrwasser kam. Es gab im Januar 1904 116 Esperantovereine, im Januar 1905 deren 188, im Januar 1906 deren 306, im Januar 1907 deren 482 und im Januar 1908 bereits 865 Esperantistenvereine. Bis zum 5. August dieses Jahres war die Zahl der Esperantistenvereine bereits auf 1057 gestiegen, von denen sich 15 in Afrika, 23 in Asien, 163 in Amerika, 18 in Australien und 838 in Europa befinden. Die meisten Esperantistenvereine befinden sich in Europa in Frankreich mit 207 und in England mit 158 Esperantistenvereinen, denen Deutschland mit 87 erst in weitem Abstand folgt. In Deutschland wird die Esperantofrage von mehreren Verbänden besonders in der letzten Zeit sehr energisch zu verbreiten gesucht, und Kaiser Wilhelm hat sich zu den letzten Erfolgen des Esperanto mit dadurch beigetragen, daß er sagte, er habe sich davon überzeugt, daß die Einführung des Esperanto bei allen Völkern der Erde keine Phantasie mehr sei, sondern sich verwirklichen lasse. Esperantoauskunftsstellen gibt es nun bereits in 288 Orten der Erde, von denen sich 18 in Deutschland befinden und von denen die Auskunfts-

stelle d. B. D. G. in Leipzig, Carolinenstraße 12, gegen Einbindung der Selbstkosten von 15 Pfg. in Briefmarken an Interessenten ein Esperantolehrbuch zum Selbstunterricht portofrei versenden.

Geistliche Kritik auf der Kanzel. Wir berichteten kürzlich über die Kritik des Pastors Ha. in Zittau, der als amtierender Geistlicher bei einer Beerdigung feierlich vor einer zahlreichen Trauerversammlung von der Kanzel der sächsischen Begräbniskirche die Tätigkeit der Beerdigenden während ihrer Krankheit behandelnden Ärzte einer öffentlichen Kritik zu unterziehen für angebracht hielt, indem er in seiner Grabrede betonte, die Ärzte hätten „törichterweise“ der Kranken Hoffnung auf Genesung gemacht, bezw. sie über die Schwere ihrer Krankheit „getäuscht“. Nunmehr beschäftigt sich auch die sächsische Geistlichkeit mit der Angelegenheit des Zittauer Amtshauptmanns, soweit die Geistlichkeit der liberalen Richtung angehört, und der bekannte Führer der sächsischen liberalen Geistlichen, Pastor Klotz, schreibt in seinem Organ folgendes: „Eine ungebührliche Kritik“ hat sich ein sächsischer Geistlicher auf der Kanzel erlaubt. Bei einer Trauerrede erwähnte er, die Ärzte haben der Verstorbenen törichterweise Hoffnungen auf Genesung gemacht und sie über den Ernst ihrer Lage getäuscht. Die Ärzte reichten Beschwerde ein und die kirchliche Oberbehörde erkannte die Berechtigung dieser Beschwerde an. Gewiß wird ein ernster Christ sich und die Seinen nicht im Unklaren lassen wollen, wenn die Scheidestunde naht, aber einmal scheint im vorliegenden Falle eine Besserung nach ärztlichen Ermessen aber noch nicht ausgeschlossen gewesen zu sein, und dann kann eine rückwärtslose Mitteilung über die Nähe des Todes nur die einzige Folge haben, einen entsetzlich schweren Todeskampf statt eines sanften Endes herbeizuführen. Der Geistliche hat hier nicht das Recht, den Ärzten Vorschriften zu machen, er mag ja seinerseits zur rechten Zeit, wenn er von der Krankheit vorher wußte) den Kranken auf Gedanken an das Ende hinführen. Gilt er das Verfahren des Arztes nicht für richtig, so steht ihm der Weg mündlicher oder zur Not schriftlicher Auseinandersetzung offen, aber öffentlich, und vollends in scharfer und verlebender Form in solchen Dingen Kritik zu üben, davor sollte sich ein Geistlicher um der Kirche willen sorgsam hüten. Das wäre in solcher Weise und an solcher Stelle kaum als letztes Mittel zulässig, wenn alle Vorstellungen vergeblich gewesen wären.“

S. E. K. Ehescheidungen in Sachsen. In der Zeitschrift des k. S. Statistischen Landesamtes (68. Jahrg. 2. Heft) hat Herr Dr. Paul Kolmann, Groß. Oldenb. Geh. Oberregierungsrat in Dresden, vor kurzem die Ergebnisse einer auf genauen Unterlagen beruhenden Erhebung, welche hauptsächlich die Jahre 1904—1906 umfaßt, veröffentlicht. Wir entnehmen der bedeutamen Arbeit folgende Mitteilungen: Die Zahl der Ehescheidungen in Sachsen betrug im Jahre 1906 1498; davon betrafen 226 solche Ehen, die nicht in Sachsen geschlossen waren, während umgekehrt 192 in Sachsen geschlossene Ehen in anderen Bundesstaaten gelöst wurden. Im dreijährigen Durchschnitt (1904—1906)